



Aus der Rechtsprechung

(Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verzögerung in der Briefbeförderung)
Der vom BVerfG zu Art. 19 IV und Art. 103 1 GG entwickelte Grundsatz, dass im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Bürger Verzögerungen der Briefbeförderung und Briefzustellung durch die Deutsche Bundespost nicht als Verschulden zugerechnet werden dürfen, gilt sowohl für Fälle des ersten Zugangs zum Gericht wie für Fälle des Zugangs zu einer weiteren, von der Prozessordnung vorgesehenen Instanz (Ergänzung zu BVerfGE 41, 23 ff. = NJW 1976, 513). Dies gilt auch dann, wenn die Fristversäumnis auf Verzögerungen bei der Entgegennahme durch das Gericht beruht, die der Bürger nicht zu vertreten hat (vgl. BVerfGE 41, 323 [327 f.] = NJW 1976, 747).

BVerfG, Bes. 4.5.1977 – 2 BvR 616/75

Zum Sachverhalt: Der Bf. legte durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 2.5.1975 beim FG Kassel Revision gegen ein am 3.4.1975 zugestelltes Urteil ein. Die Revisionsfrist endete mit Ablauf des 5.5.1975, da der 3.5.1975 ein Samstag war. Die Revisionschrift ging erst am 6.5.1975 ein. Mit seinem Wiedereinsetzungsantrag machte der Bf. geltend, die Revisionschrift sei am 3.5.1975 noch vor der letzten Leerung um 19 Uhr in den Außen-Einlieferungsbriefkasten des Hauptpostamtes Hanau eingelegt worden und wäre bei normaler Brieflaufzeit am 5.5.1975 in Kassel zugestellt worden. Der BFH lehnte den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab und verwarf die Revision. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen. ... B. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1.1. Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 IV GG garantiert dem Bürger einen effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt; der Bürger hat Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (BVerfGE 42, 128 [130] = NJW 1976, 1255). Der Rechtsweg darf weder ausgeschlossen noch darf er in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Das gilt für den ersten Zugang zum Gericht und auch für die Wahrnehmung aller Instanzen, die eine Prozessordnung jeweils vorsieht (BVerfGE 40, 272 [274 f.] = NJW 1976, 141). Nach Art. 103 1 GG hat der Bürger ferner das Recht, sich im gerichtlichen Verfahren zu äußern und in diesem Sinne vom Richter zur Sache gehört zu werden. Die Fachgerichte haben diese einander ergänzenden verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantien, unbeschadet ihrer grundsätzlichen Kompetenz zur Auslegung und Anwendung des einfachen Verfahrensrechts, bei ihren Entscheidungen zu beachten (BVerfGE 42, 128 [130 f.] = NJW 1976, 1255).
2. Der BFH hat die Bedeutung und Tragweite der Art. 19 IV und 103 1 GG bei der Auslegung des Merkmals „Verschulden“ in 5 56 I FGO in dem angegriffenen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beschluss verkannt. Es stellt eine ungerechtfertigte Erschwerung des Rechtswegs dar, wenn dem Bürger, der einen befristeten Rechtsbehelf oder ein befristetes Rechtsmittel einlegt, unter Hinweis auf eine Verzögerung der Briefbeförderung oder Briefzustellung durch die Deutsche Bundespost die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt wird. Die Deutsche Bundespost hat für die Beförderung von Briefen das gesetzliche Monopol. Der Bürger kann darauf vertrauen, dass die von der Deutschen Bundespost nach ihren organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten auch eingehalten werden. Versagen diese Vorkehrungen, so darf ihm das, da er darauf keinen Einfluss hat, im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht als Verschulden zur Last gelegt werden (BVerfGE 41, 23 [26 ff.] = NJW 1976, 513). Dies gilt auch dann, wenn die Fristversäumnis auf Verzögerungen bei der Entgegennahme der Sendung durch das Gericht beruht, die er nicht zu vertreten hat (vgl. BVerfGE 41, 323 [327 f.] = NJW 1976, 747). Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich wie in den vom BVerfGE bisher entschiedenen Fällen um den ersten Zugang zum Gericht oder um den Zugang zu einer weiteren, von der Prozessordnung vorgesehenen Instanz handelt.

Hier hat der BFH dem Bf. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, weil er angesichts des bevorstehenden Sonntags mit einer nur verzögerten weiteren Bearbeitung im Postablauf und deshalb mit einer Überschreitung der normalen Beförderungsdauer habe rechnen müssen. Auch sei es möglich, dass der Brief erst nach der letzten Abholung seitens des FG am Montag in das Abholfach gelangt sei. Der Bf. hat aber weder eine verzögerte Bearbeitung im Postablauf am Sonntag noch ein Verhalten des Postempfängers (Nichtabholung) zu vertreten. Das verlangen Art. 19 IV und 103 I GG aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aller Fälle, in denen sich Bürger zur Durchsetzung ihrer Rechte den Diensten der Deutschen Bundespost anvertrauen (vgl. BVerfGE 41, 23 [27] = NJW 1976, 513).

II. Nach den Feststellungen des BFH ist der Brief mit der Revisionseinlegungsschrift noch am 3.5.1975 zur letzten Leerung um 19 Uhr in den Briefkasten gegeben worden und noch am selben Tage durch Leerung in den Postablauf gelangt. Bei dieser Sachlage wäre der Brief nach der Auskunft des Postamts Kassel — normalen Beförderungsablauf vorausgesetzt — noch rechtzeitig zur Abholung für das FG Kassel in dessen Abholfach eingelegt worden. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass der BFH dem Bf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hätte, wenn er die Grenzen beachtet hätte, die sich von Verfassungs wegen für die Auslegung und Anwendung des 4 56 1 FGO auf den vorliegenden Fall ergeben.

Anmerkung:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft zwar die Rechtsmittelfrist in einem (finanz)gerichtlichen Verfahren und nicht ein Sühneverfahren vor dem

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schm., in dem es auch keine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gibt. Dennoch enthält sie aber Rechtsgrundsätze des höchsten Gerichtes, die richtungweisende Bedeutung auch im Sühneverfahren haben können. Auch in diesem Verfahren gibt es nämlich Briefbeförderungen mit gelegentlichen, von der Regel abweichenden Postlaufzeiten. So kann die Ladung per Post zugestellt werden (g 21 u. 5 38 SchO), aber auch Ordnungsgeldbescheide und der binnen zwei Wochen hiergegen einzureichende „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ des Amtsgerichts (g 22 Abs. 3 u. 4 sowie § 39 Abs. 4 SchO). Verlängert sich die Zustellung von Postsendungen über die normale Zeit hinaus, so darf dem Bürger dies nicht als sein Verschulden angerechnet werden, sagt das BVerfG zu Recht. Und auf das Verschulden kommt es sowohl bei der Säumnis nach Ladung zu einem Sühnetermin, bei der Rechtzeitigkeit einer Entschuldigung wie auch bei der Zweiwochenfrist des Rechtsbehelfes an. Das wird auch der Schm. von Fall zu Fall zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen haben.

StD Herbert Wach, Iserlohn